

# COVID 19-Schutzkonzept der Primarschule Salmsach für den Saal und die Turnhalle Bergli

---

## **Ausgangslage**

Entscheid 5 (gilt ab 03.01.2022) des Departementes für Erziehung und Kultur TG:

Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Entscheid des Bundesrates vom 20.12.2021

Die Primarschule Salmsach ist die Betreiberin der Schulanlage Bergli (Saal/Turnhalle) und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den Verordnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Entscheides 5 vom Departement für Erziehung und Kultur Thurgau (DEK) gültig ab 03.01.2022. Die Benutzung durch die Schule/Gemeinde und deren Behörden, sowie Vereine, die ihre Sitzungen/Proben/Trainings in den Räumen durchführen, obliegt den Vorgaben des DEK. Für Sitzungen braucht es kein separates Schutzkonzept – die Verhaltensregeln müssen eingehalten werden. Bei Reservationen weist das Sekretariat darauf hin.

## **Zielsetzung**

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht an oberster Stelle. Ziel der Primarschule Salmsach ist es, die angeordneten Massnahmen und Vorgaben des Bundes und des Kantones vorbehaltlos einzuhalten und umzusetzen. Die Gesundheit sowohl der NutzerInnen als auch des Personals stehen im Vordergrund. Es wird im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der NutzerInnen der Anlagen gesetzt.

## **Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln**

### **Allgemein**

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates/Kanton inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.

### **Nutzung der Infrastruktur durch Externe**

Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage mit Einschränkungen möglich. Es gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 6, wonach jede externe Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Hygienemaske tragen muss (Ausnahmen in Art. 6 Abs. 2). Werden Schulinfrastrukturen durch Externe für sportliche oder kulturelle Aktivitäten genutzt, ist Art. 20 massgebend.

Werden Schulinfrastrukturen für Veranstaltungen genutzt, sind Art. 14 und 15 massgebend.

Hinweise für die externe Nutzung von Sportplätzen und Turnhallen sind auf der Corona-Seite des Sportamts Thurgau zu finden.

Die Mieterin oder der Mieter ist für die Umsetzung der Anordnungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage verantwortlich. Die Schulgemeinden sorgen gemäss RRB Nr. 419 vom 29. Juni 2021 für die Einhaltung der geltenden Regeln.

### **Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften**

Diese Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl. Die Hygienemassnahmen, wie Hände waschen/desinfizieren, Maskenpflicht, Abstand halten und Präsenzliste führen sind zwingend einzuhalten. \*

\*Der Organisator informiert die anwesenden Personen über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, zB. Maskenpflicht, Abstand, Kontaktdaten, etc.

### **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**

Wer eine Probe/Training/Sitzung/Veranstaltung durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

## **Vorgaben zur Benutzung des Saals und der Turnhalle für Externe Benutzer**

### **Symptomfrei zu Besuch**

Alle Benutzer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Anlässen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die anderen Teilnehmer sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

### **Innenräume**

#### **Zutritt 2G (mit Maske)**

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen gilt für alle Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht (Geimpfte und Genesene) sowie Maskentragpflicht auch während der Tätigkeit.

#### **Zutritt 2G+ (ohne Maske)**

Jede Gruppe kann für sich selbst entscheiden, ob sie die 2G+- Regel einführen will (Geimpft, Genesen **plus** Testzertifikat). Kein Testzertifikat wird in dieser Konstellation benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Wenn alle Vorgaben von 2G+ eingehalten werden, kann auf das Maskentragen während der Tätigkeit verzichtet werden.

#### **Durchmischung 2G/2G+**

Eine Durchmischung von 2G und 2G+ - Personen entbindet die 2G+-Teilnehmer **nicht** von der Maskenpflicht.

#### **Sitzpflicht / Maskenpflicht**

Bei Veranstaltungen gilt für die Konsumation Sitzpflicht. Danach Maske wieder auf.

#### **Garderoben**

Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben dürfen benutzt werden. Es besteht eine Maskenpflicht und es gelten die Hygieneregeln

#### **Kontaktdaten**

Mit der 2G oder der 2G+-Regel entfällt die Pflicht, die Kontaktdaten aufzunehmen. Es wird jedoch empfohlen, eine Präsenzliste zu führen.

#### **Aussenanlage (bis 300 Personen)**

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.

Es wird jedoch empfohlen, die Hygienemassnahmen, wie Maskentragen, Abstandhalten und Konsumation im Sitzen, einzuhalten.

### **Personenzahl-Beschränkung im Bezug auf die Grösse der Räume / Schutzkonzept**

Keine Kapazitätsbeschränkungen für Veranstaltungen mit Zertifikat 2G/2G+  
Das Schutzkonzept der Nutzer ist mitzuführen und muss eingehalten werden.

### **Reinigung der Räume und WC-Anlagen**

Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt (Primarschule Salmsach). Die Anlagen werden normal durch den Hauswart gereinigt. Den häufig berührten Oberflächen wird auch weiterhin besondere Beachtung geschenkt.

### **Verantwortung**

#### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Nutzern bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Schulanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

#### **Informationspflicht der Vereine/Nutzern/Veranstalter**

Es ist Aufgabe der Vereine/Veranstalter sicherzustellen, dass alle Beteiligten detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und es einhalten. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen liegt bei den Beteiligten selbst.

Die Vereine und Veranstalter müssen der Primarschule Salmsach ihr Schutzkonzept vorweisen können. Ausnahmen: Schule/Gemeinde und deren Behörden sowie Vereine die Sitzungen abhalten. Diese befolgen das vorliegende Schutzkonzept der Primarschule Salmsach.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine/Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste (empfohlen) mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf der Anlage ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Schulanlage per sofort, bei Vereinen/Veranstalter für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

### **Kommunikation**

Die Primarschule Salmsach informiert die Vereine/Veranstalter per Mail zum neuen Schutzkonzept (gültig ab 03.01.2022). Die Öffentlichkeit wird via Homepage oder über den Seeblick informiert.

## Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:



### Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen


→

2G



oder freiwillig

2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich  
(z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)


→

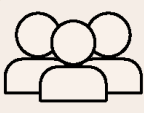
2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen


→

3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete      2G Geimpfte und Genesene      2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test       Sitzpflicht bei Konsumation



### Treffen im Freundes- und Familienkreis

10


Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

50

Draussen maximal 50 Personen


30

2G  
Draussen maximal 30 Personen (2G)




### Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum




### Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln




Kontakte minimieren



Regelmässig lüften

Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
  
Swiss Confederation

**Bundesrat**  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Schutzkonzept SaalTurnhalle Bergli

ab 3.01.2022

4

**Primarschule Sekretariat Schulleitung** Regula Züllig, Schulstr. 23, 8599 Salmsach, 071 463 47 80 / sekretariat@schulesalmsach.ch